

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Auswirkungen des vorläufigen Verfahrens der Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer sowie dessen Überprüfung mit dem Ziel der Einführung eines umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzugs auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Gegenstand	4
I. Gesetzlicher Auftrag	4
II. Ziel	4
B. Grundlagen	4
I. Rechtliche Grundlagen für die Kirchensteuererhebung	4
1. Allgemeines	4
2. Bedeutung des § 51a EStG	5
Übergangsregelung ab 2009 für die Kirchensteuer auf Kapital- ertragsteuer	5
II. Einbehalt der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer nach §32d EStG und Abzug als Sonderausgaben	6
1. Bedeutung des § 32d EStG	6
2. Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG	7
III. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen	7
C. Evaluierung nach § 51a Absatz 2e EStG	7
I. Ablauf der Evaluierung	7
II. Beteiligte Sachverständige	8

	Seite
III. Übergangslösung	8
1. Problembereiche	8
a) Unterjährige Veränderungen	8
aa) Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht und unterjähriger Antragstellung	9
bb) Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht	9
b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	9
2. Entwicklung des Kirchensteueraufkommens	9
a) Mitgliederzahlen	10
b) Kirchensteueraufkommen in Abhängigkeit vom Einkommensteuer-, Lohnsteuer- und Kapitalertragsteueraufkommen	10
3. Äußerung der Kirchen	12
4. Bewertung	12
IV. Endgültiges automatisiertes Verfahren	12
1. Option 1: Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft über einen Kennziffernschlüssel, des Kirchensteuersatzes und der Identifikationsnummer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten	12
a) Datenerhebung	12
b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer	13
c) Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht	14
Grundlegende Hinweise	14
aa) Unterjähriger Kircheneintritt	14
bb) Unterjähriger Kirchenaustritt	15
cc) Konfessionswechsel; Gläubigerwechsel	15
2. Option 2: Abfrage allein des Kirchensteuersatzes und der Identifikationsnummer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten	15
a) Datenerhebung	15
b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragssteuer	16
c) Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht	16
D. Weiteres Vorgehen/Schlussbemerkungen	16
Anhang	18
Anlage 1 § 51a EStG in der geltenden Fassung	18
Anlage 2 Übersicht über das Verhältnis von Kirchensteuer und der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen	20
Anlage 3 Tabelle 4	23
Anlage 4 Tabelle 5	26
Anlage 5 Kapitalertragsteuer-Anmeldung	27

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Religionszugehörigkeit in Deutschland	10
Tabelle 2 Kirchenaustritte in Deutschland ab 1999 bis 2008	10
Tabelle 3 Angemeldete Kirchenkapitalertragsteuer	11
Tabelle 4 Entwicklung des Kirchensteueraufkommens der evangelischen und katholischen Kirche ab 1970 bis 2008	23
Tabelle 5 Kirchenmitglieder, Kirchenaustritte und Aufnahmen in Bezug auf die evangelische Kirche ab 2005 bis 2008	28

A. Gegenstand

I. Gesetzlicher Auftrag

Zur Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Finanzplätze führte der Gesetzgeber durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge zum 1. Januar 2009 ein, § 43 ff., § 32d des Einkommensteuergesetzes (EStG).¹

Abgeltungsteuer bedeutet, dass Kapitalerträge grundsätzlich mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden, soweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzurechnen sind oder bestimmte andere Ausnahmetatbestände greifen. Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (z. B. Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers grundsätzlich abgegolten, d. h. der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Für die Kirchensteuer wurde mit der Einführung des § 51a Absatz 2c und 2d EStG durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eine von den zuständigen Landesgesetzgebern zwischenzeitlich übernommene Übergangslösung für die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer vorgesehen.

Nach § 51a Absatz 2e Satz 1 EStG werden die Auswirkungen dieser Absätze 2c und 2d des § 51a EStG unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt.

Der Bericht wird hiermit vorgelegt. Das Bundeszentralamt für Steuern, die obersten Finanzbehörden der Länder und die Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften haben mitgewirkt. Die Anhörung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist noch nicht abgeschlossen. Die von ihnen vorgeschlagenen Alternativen bedürfen noch der vertieften Prüfung.

II. Ziel

In der Begründung zum Gesetzentwurf des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 heißt es zur Einführung des § 51a Absatz 2e EStG:²

¹ Siehe auch BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004, DOK 2009/0860687; BStBl I 2010, S. 94).

² Bundestagsdrucksache 16/4841 vom 27. März 2007, Seite 69 ff.

„Ziel der Reform der Besteuerung von Kapitalerträgen ist es, auch bei der Erhebung der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen. Dies Ziel lässt sich nur erreichen, wenn die zum Abzug verpflichtete Stelle in Zukunft in die Lage versetzt werden kann, den Abzug entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf einfache Weise durchzuführen oder zu unterlassen, falls keine entsprechende Mitgliedschaft vorliegt. Dies wird mit der Einrichtung einer Datenbank ermöglicht, die es den Stellen, die die Kapitalertragsteuer einzubehalten haben, erlaubt, auf elektronischem Wege festzustellen, ob ein Steuerpflichtiger Angehöriger einer Religionsgemeinschaft ist oder nicht, und gegebenenfalls, welcher Religionsgemeinschaft er angehört und welcher Kirchensteuersatz für ihn anzuwenden ist. Damit wird den Kirchen das Aufkommen der Kirchensteuern dauerhaft gesichert. Weiterhin wird dadurch der entsprechende Verwaltungsaufwand für den Steuerpflichtigen und die zum Abzug verpflichtete Stelle möglichst gering gehalten.

Eine derartige Datenbank wird allerdings voraussichtlich nicht vor dem Veranlagungszeitraum 2011 zur Verfügung stehen, da das Bundeszentralamt für Steuern erst für diesen Zeitraum im Rahmen der Einführung des sog. Elster-LohnII-Verfahrens über die Daten der Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen verfügen wird und damit in die Lage versetzt wird, dem Abzugsverpflichteten im Wege einer elektronischen Abfrage die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Sobald die Überprüfung ergibt, dass beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten über die Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen verfügbar sind, wird durch ein weiteres Gesetzgebungsverfahren ein zwingendes Quellensteuerabzugssystem mit der Möglichkeit einer elektronischen Abfrage des Religionsmerkmals beim Bundeszentralamt eingeführt.

Die Bundesregierung wird daher die Wirksamkeit der Vorschriften überprüfen, um ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. Damit wird es auch möglich, die zu findende Lösung an die neuesten technischen Entwicklungen anzupassen. ...

Das bis zur Einführung dieses Systems vorgesehene, dem Kirchensteuerpflichtigen eingeräumte Wahlrecht (Einbehalt der Kirchensteuer im Abzugsverfahren oder Veranlagung durch das zuständige Finanzamt) stellt sich vor diesem Hintergrund als eine Übergangslösung für einen begrenzten Zeitraum dar.“

B. Grundlagen

I. Rechtliche Grundlagen für die Kirchensteuererhebung

1. Allgemeines

Das Grundgesetz (GG) legt durch Artikel 4 Absatz 1 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit), Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 (Gleichbehandlungsgrundsatz), Artikel 33 Absatz 3 (staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen) sowie durch Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 137 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) dem Staat weltanschau-

lich-religiöse Neutralität auf. Die Erhebung von Kirchensteuern steht hiermit in Einklang. Vor diesem Hintergrund ist die Erhebung der Kirchensteuer zu sehen, die keine staatliche Steuer ist, für die der Bund die Gesetzgebungs- oder Verwaltungshoheit hätte.

Oberste Rechtsquelle für das Kirchensteuerrecht bildet Artikel 140 GG i. V. m. dem nach dieser Vorschrift weiter geltenden Artikel 137 Absätze 6 und 8 WRV. Damit wird durch unsere Verfassung allen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, eine Steuerhoheit zugewiesen, die sie berechtigt, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen“ Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben.

Das über Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 6 WRV verliehene Recht der Steuererhebung schließt die Verpflichtung des Staates ein, in Rechtsetzung und Vollzug die Voraussetzungen für eine geordnete Steuererhebung durch den Erlass von Landesgesetzen zu schaffen (BVerfGE 19, 206 [217]; 44, 37 [57]). Es gibt daher in jedem Land ein Kirchensteuergesetz, das einen Rahmen für die Erhebung dieser Steuer im jeweiligen Land bildet. Ob und in welcher Höhe die erhebungsberechtigten Gemeinschaften tatsächlich Steuern erheben, wird nicht durch die Kirchensteuergesetze der Länder vorgegeben. Diese Entscheidung bleibt den erhebungsberechtigten Gemeinschaften selbst vorbehalten. Die Kirchensteuergesetze der Länder werden daher von den Religionsgemeinschaften durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Gesetze (Kirchensteuerordnungen, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt. Die Kirchensteuerbeschlüsse legen den Besteuerungsmaßstab und die anzuwendenden Hebesätze fest.

Neben den verfassungsrechtlichen und landesrechtlichen Normen bilden die Staatskirchenverträge der Kirchen mit den Ländern eine weitere Grundlage des kirchlichen Besteuerungsrechts. Diese Bestimmungen schaffen gemeinsames kirchliches und staatliches Recht und schließen daher eine einseitige staatliche Abänderung aus.

Als eine kirchliche, d. h. eine der Kirche und nicht dem Staat zustehende grundsätzlich auch von kirchlichen Stellen zu erhebende Abgabe, unterliegen die Kirchensteuern der kirchlichen Verwaltung. Die Kirchensteuergesetze aller Länder eröffnen den Kirchen jedoch die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Von dieser Übertragungsmöglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht.³ Zum Teil haben die Religionsgemeinschaften auch entsprechende Verträge mit den Ländern abgeschlossen. Für die Kosten der Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter entrichten die Religionsgemeinschaften eine Entschädigung an die Länder. In Bayern besteht die Besonderheit, dass die Kirchensteuer seit 1943 durch die kircheneigenen Kirchensteuerämter verwaltet wird.

³ Siehe Übersicht der Religionsgemeinschaften, die die Verwaltung der Kirchensteuer der Landesfinanzverwaltung übertragen haben unter <http://www.steuer-forum-kirche.de/zuordnung.htm>.

2. Bedeutung des § 51a EStG

Die Kirchensteuergesetze der Länder sehen u. a. vor, dass Kirchensteuer auch als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben werden kann.

§ 51a EStG⁴ regelt als bundesgesetzliche Norm die Bemessungsgrundlage für staatliche Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Annexsteuern) und hat zurzeit keinerlei Bedeutung für Bundessteuern, da die Bemessungsgrundlage der einzigen zur Zeit erhobenen Annexsteuer, dem Solidaritätszuschlag, im Solidaritätszuschlaggesetz selbst geregelt wird.

§ 51a EStG hat wegen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auch keine unmittelbare Geltung für die von den Ländern erlassenen Kirchensteuergesetze. Die Kirchensteuergesetze bedienen sich jedoch dieser Vorschrift durch Verweise, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und deren besonderen Erhebungsformen (Lohn- und Kapitalertragsteuer) erhoben wird. § 51a EStG kommt daher lediglich der Charakter einer Mustervorschrift für die Landesgesetzgeber zu.

Durch die neu geregelte Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer nimmt die (festzusetzende) Einkommensteuer als Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ab. Da auch die Kapitalertragsteuer Einkommensteuer ist (§ 51a Absatz 2c EStG) und zur Wahrung horizontaler Belastungsgerechtigkeit aller Kirchensteuerpflichtigen unabhängig von der Art ihrer Einkünfte ist auch die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer zu erheben. Aus diesem Grund wurde § 51a EStG als Angebot für die Landesgesetzgeber nach politischer und fachlicher Abstimmung mit den obersten Landesfinanzbehörden und den Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften erweitert. Die Landesgesetzgeber haben diese Öffnung des § 51a EStG zwischenzeitlich angenommen, indem die Kirchensteuergesetze entweder auf den erweiterten § 51a EStG verweisen⁵ oder dessen Wortlaut als Muster für eigengesetzliche Regelungen⁶ verwendet haben.

Dem Bund steht weiterhin weder die Gesetzgebungsnach noch die Verwaltungshoheit bei der Kirchensteuer zu, auch soweit die Landeskirchensteuergesetze auf § 51a EStG verweisen. Um dies zu verdeutlichen, enthält Absatz 6 des § 51a EStG eine entsprechende Aussage.

Übergangsregelung ab 2009 für die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Durch die zwischenzeitlich vorgenommenen Anpassungen der Kirchensteuergesetze der Länder nach dem Vor-

⁴ Siehe Abdruck der Norm in Anlage 1.

⁵ § 5 Absatz 2 Satz 2 KiStG BW; Artikel 13a Satz 2 BayKirchStG; § 3 Absatz 5 Satz 1 KiStG Berlin; § 3 Absatz 3 BbgKiStG; § 9 Absatz 4a KiStG Bremen; § 11a Absatz 1 Satz 2 HmbKiStG; § 2 Absatz 2 KiStG Hessen; § 13a Absatz 1 KiStRG Niedersachsen; § 5 Absatz 1 Satz 2 KiStG NW; § 6 Absatz 3, § 14 Absatz 2 Satz 1, 2 KiStG Saar; § 7a KiStG LSA; § 4 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 bis 6 SächsKiStG; § 8 KiStG SH; § 8a ThürKiStG; <http://www.steuer-forum-kirche.de/kistg-frame.htm>.

⁶ § 10 KiStG M-V; § 15 Absatz 1 Nummer 2 KiStG RP; § 8 KiStG SH; <http://www.steuer-forum-kirche.de/kistg-frame.htm>.

bild des § 51a EStG steht dem Kirchensteuerpflichtigen vom Veranlagungszeitraum 2009 an ein Wahlrecht bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer zu (Übergangslösung):

Er kann bei seiner Bank den schriftlichen Antrag auf Kirchensteuerabzug stellen, so dass die Bank die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen hat. Stellt er diesen Antrag nicht, werden die Kapitalerträge im Ausland erzielt oder wird trotz des Antrages keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer vom Abzugsverpflichteten einbehalten, besteht die Pflicht zur – isolierten – Kirchensteuerveranlagung (vgl. § 51a Absatz 2d Satz 1 erster Halbsatz EStG). Der Kirchensteuerpflichtige kann aber auch einen Antrag auf – isolierte – Kirchensteuerveranlagung stellen, wenn die Kirchensteuer als Kirchensteuerabzug erhoben wurde (vgl. § 51a Absatz 2c und 2d Satz 1 zweiter Halbsatz EStG). Dementsprechend hat der der Abzugsverpflichtete auf Verlangen des Kirchensteuerpflichtigen eine Steuerbescheinigung zu erteilen (vgl. § 51a Absatz 2d Satz 2 EStG).⁷ Werden die Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erklärt, wird Kirchensteuer auf die entsprechende Einkommensteuer erhoben. Eine isolierte Kirchensteuerveranlagung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erfolgt in diesem Fall insoweit nicht.

Dieses Verfahren (Übergangslösung) ist mit den Kirchen als Steuergläubiger abgestimmt.

II. Einbehalt der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer nach § 32d EStG und Abzug als Sonderausgaben

1. Bedeutung des § 32d EStG

§ 32d EStG wurde ebenfalls durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 (vgl. § 52a Absatz 15 EStG) in das Einkommensteuergesetz eingefügt. § 32d EStG ist eine der zentralen Normen der gesonderten einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Erträge aus Kapitalanlagen. Die Norm regelt den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen und führt die Kapitalerträge an, bei denen der die Einkommensteuer abgeltende Steuertarif keine Anwendung findet.⁸ Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten, Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäften und auch Zertifikatserträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien. Die Abgeltungsteuer gilt zum Teil auch für Lebensversicherungen.

⁷ Siehe zur „Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“ BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2401/08/10001, DOK 2009/0860280; BStBl I 2010 S. 79).

⁸ Bundestagsdrucksache 16/4841 vom 27. März 2007.

Des Weiteren beinhaltet § 32d EStG Ausführungen zur Pflichtveranlagung von Kapitalerträgen, zur Wahlveranlagung mit Günstigerprüfung sowie zur Anrechnung ausländischer Steuern. Das Verhältnis von Kirchensteuer und der steuerlichen Behandlung von Kapitalerträgen kann der als Anlage 2 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Kirchensteuer ist § 32d Absatz 1 EStG. Dieser lautet:

„Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent. Die Steuer nach Satz 1 vermindert sich um die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbaren ausländischen Steuern. Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{e - 4q}{4 + k}.$$

Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz.“

Der Gesetzgeber begründet und umschreibt das Verfahren der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs wie folgt:⁹

„Satz 1 legt fest, dass die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 (EStG) grundsätzlich 25 Prozent der Bemessungsgrundlage beträgt. Von diesem, die Einkommensteuer abgeltenden Steuersatz nimmt Satz 1 die Kapitalerträge aus, die aufgrund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 (EStG) zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

Satz 2 stellt klar, dass die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer nach Satz 1 mindert.

Satz 3 bestimmt im Anschluss an die Sätze 1 und 2, dass sich die Einkommensteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Sinn dieser Regelung ist es, die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die grundsätzlich nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 (EStG) als Sonderausgaben abziehbar ist, bereits im Rahmen der gesonderten Steuerfestsetzung des § 32d (EStG) pauschal zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, gleichbehandelt mit Kapitalerträgen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterfallen und bei denen die gezahlte Kirchensteuer gemäß § 43a Abs. 1 Satz 2 (EStG) beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird.

Die Regelungen in den Sätzen 4 und 5 sind aus folgenden Gründen erforderlich: Die – dem Sonderausgabenabzug

⁹ Bundestagsdrucksache 16/4841 vom 27. März 2007, S. 60 ff..

entsprechende – steuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer wird nach Satz 3 zum einen bereits bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt. Zum anderen bewirkt der steuerentlastende Abzug der Kirchensteuerzahlung einen Selbstminderungseffekt bei der Kirchensteuer. Denn Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer. Wird diese Bemessungsgrundlage durch die gezahlte Kirchensteuer gemindert, verringert sich somit auch die Kirchensteuer. Die mathematische Formel in den Sätzen 4 und 5 stellt somit für alle Fälle der Kapitaleinkünfte, unabhängig, ob eine Quellensteuer oder Kirchensteuer zu berücksichtigen ist, die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Einkommensteuer dar. Dies ist insbesondere für die Berechnung der zutreffenden Einkommensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren notwendig.

Beispiel für die Berechnung der Einkommensteuer:

Ein Steuerpflichtiger erzielt Kapitaleinkünfte in Höhe von 4 000 Euro. Die anrechenbare ausländische Quellensteuer beträgt 600 Euro. Für den Steuerpflichtigen ist ein Kirchensteuersatz von 8 Prozent maßgebend.

Die Einkommensteuer beträgt $\frac{4\,000\text{ €} - 4 \cdot 600\text{ €}}{(4 + 8\%)}$

somit 392,16 Euro.

Die Kirchensteuer beträgt $392,16\text{ Euro} \times 8\text{ Prozent}$, somit 31,37 Euro.“

2. Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG

Als Folge der Einführung der abgeltenden Erhebung der Einkommensteuer für Kapitalerträge und zugleich auch der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des mit einem Sonderausgabenabzug verbundenen Minderungseffekts bei der Kapitalertragsteuer passte der Gesetzgeber den Sonderausgabenabzug für gezahlte Kirchensteuer nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG ebenfalls im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 an.

Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist vorbehaltlich § 32d Absatz 2 und 6 EStG die nach § 51a Absatz 2b bis 2d EStG erhobene Kirchensteuer vom Sonderausgabenabzug für gezahlte Kirchensteuer ausgeschlossen, da dieser Sonderausgabenabzug bei der Bemessung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32d Absatz 1 EStG bereits unmittelbar mindernd berücksichtigt wird.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 hat der Bundesrat eine Änderung des § 10 Absatz 1 Nummer 4 EStG dahin vorgeschlagen, dass der Sonderausgabenabzug ausgeschlossen werden soll, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde. Hierdurch sollen Doppelbegünstigungen, die nach der geltenden Regelung möglich sind, vermieden werden.¹⁰

¹⁰ Siehe Bundesratsdrucksache 318/10 (Beschluss) vom 9. Juli 2010, Nummer 10.

III. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung des endgültigen automatisierten Verfahrens nach § 51a Absatz 2e EStG sind datenschutzrechtliche Belange in besonderem Maße zu beachten, da das Verfahren das Datum „Religionszugehörigkeit“ der Steuerpflichtigen (in der Regel Kontoinhaber) als ein besonders sensibles personenbezogenes Datum unmittelbar betrifft.

Rechtliche Grundlagen bilden neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung und der Steuergesetze das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹¹. Diese Richtlinie gibt in Artikel 1 Absatz 1 den Mitgliedstaaten vor, nach den Bestimmungen der Richtlinie den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Durch die Novellierung des BDSG vom 18. Mai 2001, in Kraft getreten am 23. Mai 2001¹² wurde u. a. die Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG untersagen die Mitgliedstaaten grds. die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen u. a. die religiöse Überzeugung hervorgeht. Ausnahmen hiervon können die Mitgliedstaaten im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses vorsehen (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie). Entsprechend gehören nach § 3 Absatz 9 BDSG zu den besonders sensiblen Arten personenbezogener Daten auch Angaben über die religiöse Überzeugung einer natürlichen Person, die – abgesehen von einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Person – nur erhoben werden dürfen, soweit eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. Dem als besonders sensitiv eingestuften Datum „Religionszugehörigkeit“ wird generell ein besonderer Schutz gewährleistet.

Die zwingende Erforderlichkeit der Erhebung, Übermittlung und Speicherung des Datums „Religionszugehörigkeit“ ist deshalb für sämtliche Modelle eines endgültigen automatisierten Verfahrens gesondert zu prüfen.

C. Evaluierung nach § 51a Absatz 2e EStG

I. Ablauf der Evaluierung

Neben diversen Gesprächen zwischen den beteiligten Sachverständigen ist wesentliche Basis für die Evaluierung eine von den für Kirchensteuerfragen zuständigen Landesvertretern eingerichtete Arbeitsgruppe betreffend „Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ zur Einführung des automatisierten Verfahrens nach § 51a Absatz 2e EStG

¹¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 31.

¹² Neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Januar 2003, BGBl. I S. 66; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009, BGBl. I S. 2814.

auf Fachebene und unter Beteiligung von Vertretern der Kirchensteuer erhebenden Körperschaften, der Kreditwirtschaft, der Versicherungswirtschaft, der obersten Finanzbehörden der Länder (oFL), des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). Die Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, sich mit rechtlichen, organisatorischen und automationsbedingten Fragen zu beschäftigen, dabei auch die datentechnischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Kirchensteuergesetze bei der unterjährigen Erhebung zu untersuchen und einen Vorschlag für ein Fachkonzept für einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems im Sinne von § 51a Absatz 2e EStG zu erarbeiten.

Daneben wurde ebenfalls auf Beschluss der für Kirchensteuerfragen zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder eine „Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Kirchensteuergläubiger-scharfen Religionschlüssels“ eingerichtet, an der unter Leitung des Landes Nordrhein-Westfalen Vertreter der Kirchensteuer erhebenden Körperschaften, der oFL, des BZSt und des Rechenzentrums der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen beteiligt waren.

Die Evaluierung beruht im Übrigen auf schriftlichen Stellungnahmen von Seiten der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften, der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, der Versicherungswirtschaft, des Zentralverbandes gewerblicher Verbundgruppen e. V. (ZGV), der obersten Finanzbehörden der Länder und des BZSt, die das Bundesministerium der Finanzen (BMF) für seine fachliche Beurteilung herangezogen hat.

Mit Vertretern der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurde zum Ende des Verfahrens eine noch nicht abgeschlossene Anhörung durchgeführt. Von Seiten des Datenschutzes wurde dabei ein alternatives Modell vorgestellt, welches einen Abzug der Kirchensteuer an der Quelle ermöglicht, ohne dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete im Einzelnen Kenntnis von der Religionszugehörigkeit der Steuerpflichtigen erhält (nachfolgend als 2. Option bezeichnet, siehe dazu im Einzelnen unter C. IV. 2.). Damit soll den besonderen datenschutzrechtlichen Belangen (Religionszugehörigkeit als besonders sensibles Datum) Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Berichterstellung wurde dieses alternative Modell aus Zeitgründen bislang nur in seinen Eckpunkten berücksichtigt. Eine vertiefte Prüfung wird daher für notwendig erachtet.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen ist noch nicht abgeschlossen und wird auch nach Unterrichtung des Bundestages fortgeführt.

II. Beteiligte Sachverständige

Im Rahmen der Arbeitsgruppen waren folgende Sachverständige beteiligt:

- Vertreter aller Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften;

- Vertreter der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft [Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR), Bundesverband Deutscher Banken e. V. (BDB), Deutscher Sparkassen und Giroverband e. V. (DSGV), Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VÖB), Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V., Bundesverband Investment und Asset Management e. V. (BVI)];

- ein Vertreter des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV);

- eine Vertreterin des ZGV;

- Vertreter der oFL (zum Teil unmittelbar, zum Teil vertreten durch das in Kirchensteuerfragen koordinierende Sächsische Staatsministerium der Finanzen);

- eine Vertreterin des BZSt;

- Vertreter der zuständigen Fachreferate des BMF.

III. Übergangslösung

Zu Beginn der Evaluierung wurde deutlich, dass die von den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft dargelegte programmtechnische Auslastung und finanzielle Belastung durch die Umsetzung der Abgeltungsteuer wenig Spielraum zu Veränderungen im praktizierten Übergangsverfahren lässt. Die beteiligten Vertreter der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften, der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des BMF einigten sich deshalb darauf, dass Überlegungen zur Veränderung des Übergangsverfahrens auf das endgültige automatisierte Verfahren ausgerichtet werden. Weitergehende Erörterungen erfolgten deshalb mit Blick auf das endgültige Verfahren. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder waren daran nicht beteiligt.

1. Problembereiche

a) Unterjährige Veränderungen

Das Übergangsverfahren unterscheidet sich vom endgültigen automatisierten Verfahren mit „umfassendem verpflichtenden Quellensteuerabzug“ insoweit, als der Einbehalt der auf die Kapitalertragsteuer entfallenden Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten vom schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen abhängt, § 51a Absatz 2c EStG. Hat der Kirchensteuerpflichtige einen solchen Antrag nicht gestellt oder wird die Kirchensteuer trotz Antrages nicht einbehalten, sieht § 51a Absatz 2d EStG die Pflichtveranlagung nur für Zwecke der Kirchensteuer vor.

Es galt zwei Problembereiche zu lösen:

- Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht und unterjähriger Antragstellung;

- Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht.

aa) Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht und unterjähriger Antragstellung

Die Problematik „Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht und unterjähriger Antragstellung“ ergab sich, da die Kreditinstitute aus programmtechnischen Gründen den Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer ab dem 1. Januar 2009 von einer Antragstellung im Vorjahr, z. B. bis zum 15. Dezember 2008 abhängig gemacht hatten. Die Banken hatten als Service für ihre Kunden einen entsprechenden Vordruck erstellt, mit dessen Unterzeichnung jedoch der Kunde einen unterjährigen Einbehalt obligatorisch ausschloss, wenn der Antrag nicht bereits vor Jahresbeginn der Bank vorgelegt wurde. Der Vordruck konnte deshalb nicht mit den für die Kirchensteuer zuständigen oFL im Vorfeld der Neuregelung abgestimmt werden.

Als Ergebnis der ersten Besprechungen sagten die Vertreter der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft zu, auf eine Änderung der Anträge auf Einbehalt der Kirchensteuer bei ihren Mitgliederinstituten hinzuwirken, so dass auch unterjährige Anträge – bei im Regelfall unterstellter ganzjähriger Kirchensteuerpflicht – grds. möglich sein sollen, d. h. es soll für diese Fälle keine Ausschlussfrist mehr gelten. Stichproben haben eine Umsetzung in der Praxis ergeben.¹³

Zur praktischen Umsetzung im Übrigen teilten die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände Folgendes mit:

„Grundsätzlich sind die Institute bereit, verspätet eingereichte Kirchensteueranträge rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr zu berücksichtigen. Dies ist in der Regel unproblematisch möglich, wenn bis zur Einreichung des Antrags für den betreffenden Kunden noch keine Erträge gutgeschrieben (kapitalisiert) wurden. Soweit bereits Erträge gutgeschrieben wurden, ergeben sich hier in Abhängigkeit von den technischen Gegebenheiten bei dem einzelnen Institut ggf. Schwierigkeiten. Zum Teil sind hierbei manuelle Eingriffe erforderlich, die eine Kette von Stornierungen der bereits abgerechneten Geschäftsvorfälle erforderlich machen.“

Vor diesem Hintergrund wird sich in einzelnen Fällen die Situation ergeben, dass eine Berücksichtigung des Kirchensteuerantrags erst ab dem Folgejahr erfolgt und für das laufende Jahr der Kunde aus Gründen der Praktikabilität (insbesondere wenn bereits eine Vielzahl von Kapitalerträgen ohne Kirchensteuer abgerechnet wurden) auf den Veranlagungsweg verwiesen wird.“

bb) Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht

In Bezug auf die eingangs erwähnte programmtechnische Auslastung der Kreditwirtschaft wurde die Erörterung zur

Problematik „Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht“ im Ergebnis ausschließlich mit Blick auf das endgültige Verfahren geführt. Nicht zu vereinbaren nach geltendem Recht ist im Übrigen die seit 1. Januar 2009 für Kapitalerträge geltende Jahresbetrachtung (vergleiche § 43a Absatz 3 EStG) im Gegensatz zu dem in den Kirchensteuergesetzen der Länder¹⁴ überwiegend geltenden unterjährigen Zuflussprinzip. Es wird auf die auszugswise beigefügte Stellungnahme der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft verwiesen (siehe Anlage 4) und die Ausführungen im BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 22. Dezember 2009¹⁵, Rn. 212 ff. („Verlusttopf“) verwiesen.

b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Im Übergangsverfahren gibt es zudem Probleme in Bezug auf die Verteilung des Kirchensteueraufkommens und die Zuordnung zum jeweiligen Kirchensteuergläubiger. Das aktuelle Verteilungsverfahren ist zwischen den Körperschaften nur als Übergangslösung vereinbart. Es beruht auf Daten, die mit zunehmendem Zeitablauf veralten. So wird u. a. das Aufkommen an katholischer Kirchensteuer an eine zentrale Stelle der katholischen Kirche¹⁶ überwiesen, die es an die Kirchensteuergläubiger nach einem Schlüssel verteilt, der im Laufe der Zeit immer unzutreffender wird, da er sich an dem früheren Kircheneinkommensteueraufkommen orientiert, in dem bis zum Veranlagungszeitraum 2008 die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge mit enthalten war. Dieser Schlüssel lässt sich auf der Basis laufender Kapitalerträge nicht mehr aktualisieren.

Diese Problematik lässt sich nur durch die zeitnahe Einführung des endgültigen Verfahrens im Sinne des § 51a Absatz 2e EStG und die in diesem Zusammenhang geplante Einführung eines Religionsschlüssels auf der Basis von Kennziffern, der eine genaue Zuordnung zu einem Kirchensteuergläubiger ermöglicht, künftig „detaillierter Religionsschlüssel“ genannt, lösen.

2. Entwicklung des Kirchensteueraufkommens

Bei der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ist neben der Entwicklung der Mitgliederzahlen auch zu berücksichtigen, wie sich das Einkommensteuer-, Lohnsteuer- und das Kapitalertragsteueraufkommen entwickelt.

¹³ Es wird auf den Musterantrag unter <http://www.kirchenabgeltungsteuer.de> verwiesen.

¹⁴ § 7 Absatz 1 Satz 6 KiStG BW; Artikel 3 Absatz 4 i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 BayKirchStG; § 3 Absatz 6 KiStG Berlin; § 2 Absatz 4 BbgKiStG; § 6 Absatz 6 KiStG Bremen; § 3 Absatz 7 Satz 4 HmbKiStG; § 17 Absatz 3 KiStG M-V; § 3 Absatz 3 KiStDV Niedersachsen; § 5 Absatz 2 Satz 4 KiStG NW; § 10 Absatz 1 KiStG RP; § 5 Absatz 2 Satz 4 KiStG Saar; § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 7 Absatz 4 Satz 1 KiStG LSA; § 2 Absatz 4 Satz 3 SächsKiStG; § 5 KiStG SH; § 2 Absatz 3 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Satz 1 ThürKiStG; anders: § 5 Absatz 3 KiStG Hessen.

¹⁵ IV C 1 – S 2252/08/10004, DOK 2009/0860687; BStBl. I 2010, S. 94.

¹⁶ Die evangelischen Landeskirchen verfahren ebenso.

a) Mitgliederzahlen

Die Religionszugehörigkeit in Deutschland verteilt sich wie unten (Tabelle 1):

Die Zahl der Kircheneintritte und der Konfessionswechsel ist im Vergleich zur Zahl der Gläubigerwechsel (Umzug) und der Kircheng Austritte vergleichsweise gering. Sie beträgt z. B. für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) etwa ein Drittel der Kircheng Austritte.¹⁷

Kircheng Austritte in Deutschland ab 1999 am Beispiel der evangelischen und der katholischen Kirche:

Eine aktuelle detaillierte Übersicht der EKD über die Kircheng Austritte und Aufnahmen (Kircheneintritte inklusive

Erwachsenentaufen) in ihrem Bereich für die Jahre 2005 und 2008 ist in Anlage 4 (Tabelle 5) enthalten.

b) Kirchensteueraufkommen in Abhängigkeit vom Einkommensteuer-, Lohnsteuer- und Kapitalertragsteueraufkommen

Die aktuellen Daten zum Kirchensteueraufkommen der evangelischen und der katholischen Kirche bis ein-

¹⁷ Hauptursache für den Rückgang der Kirchenmitgliederzahlen ist der demografische Wandel. Die Zahl der evangelischen Verstorbenen ist z. B. doppelt so hoch wie die der Kircheng Austritte und wird nur zu knapp zwei Drittel durch Kindertaufen kompensiert.

Tabelle 1

Religionszugehörigkeit in Deutschland

Religionszugehörigkeit	Anzahl Mitglieder	Jahr
Katholisch	25.176.517	2008
Evangelisch (EKD)	24.514.929	2008
Moslemisch	3.500.000	2008
Orthodox	1.456.500	2008
Neuapostolisch	363.355	2008
Buddhisten	245.000	2005
Jehovas Zeugen	165.348	2007
Mitglieder der Jüdischen Gemeinden	106.435	2008
Mormonen	38.215	2007

Quellen: http://remid.de/remid_info_zahlen.htm; Deutsche Bischofskonferenz; Evangelische Kirche in Deutschland, www.ekd.de/statistik; Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland, (KOKiD), www.kokid.de; Statistisches Bundesamt.

Tabelle 2

Kircheng Austritte in Deutschland ab 1999 bis 2008

Jahr	Evangelische Kirche	Katholische Kirche
1999	192.880	131.125
2000	188.557	129.496
2001	174.731	113.724
2002	174.227	119.405
2003	177.482	129.598
2004	141.567	101.252
2005	119.561	89.565
2006	121.598	84.389
2007	130.331	93.667
2008	169.728	121.155

Quellen: Evangelische Kirche: Kirchenamt der EKD, Referat Statistik, www.ekd.de/statistik/download.html; Katholische Kirche: Deutsche Bischofskonferenz, Referat Statistik; <http://www.dbk.de/zahlen-fakten/kirchliche-statistik/>. Daten für 2009 sind noch nicht verfügbar.

schließlich 2008 sind in der als Anlage 3 beigefügten Tabelle 4 aufgeführt. Quelle ist das Statistische Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes. Daten zu 2009 sind noch nicht veröffentlicht.

Zur Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer 2009 sowie 2010 als Basis für die Kirchensteuer gelten folgende Werte:

Lohnsteuer Ist 2009	135 165 Mio Euro
geschätzt 2010 ¹⁸	125 200 Mio Euro

¹⁸ Schätzung = Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2010.

Einkommensteuer Ist 2009	26 430 Mio Euro
geschätzt 2010 ¹⁹	26 450 Mio Euro.

Die angemeldete Kirchenkapitalertragsteuer beginnend mit ihrer Einführung ab Januar 2009 bis einschließlich Mai 2010 stellt sich – bezogen auf die Kirchensteuergläubiger – wie folgt dar:

¹⁹ Schätzung = Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2010.

Tabelle 3

Angemeldete Kirchenkapitalertragsteuer

Angemeldete Kirchenkapitalertragsteuer	2009 Januar bis Dezember (in Euro)	2010 Januar bis Mai (in Euro)
Evangelische Kirchensteuer	53.039.848,87	20.863.558,77
Römisch-Katholische Kirchensteuer	60.455.605,43	22.321.386,84
Altkatholische Kirchensteuer	175.425,67	42.756,86
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	2.338,77	1.212,99
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	5.929,30	208,64
Israelitische Bekenntnissteuer Bayern	15.742,13	40.568,31
Jüdische Kultussteuer Hamburg	8.809,66	3.512,91
Israelitische Kultussteuer Frankfurt	52.744,92	17.097,24
Israelitische Kultussteuer Hessen	7.637,74	2.682,58
Jüdische Kultussteuer Nordrhein-Westfalen	11.808,99	2.667,79
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach	1.138,86	324,98
Synagogengemeinde Saar	575,77	227,22
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	3.087,49	428,00
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M	2.383,67	1.001,58
Freie Religionsgemeinschaft Alzey	273,75	149,19
Freireligiöse Gemeinde Mainz	1.135,13	356,48
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	1.120,40	582,80
Summe	113.785.606,55	43.298.723,18

Quelle: Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 15. Juni 2010)

3. Äußerung der Kirchen

Aus dem Bereich der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften, insbesondere der evangelischen Landeskirchen und römisch-katholischen Diözesen wird von allgemeinen Erfahrungen über die Entwicklung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer berichtet:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres 2009 läßt sich festhalten, dass der Kirchensteuereinbehalt über die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen i. R. d. Antragsverfahrens (§ 51a Abs. 2c EStG) nur in einem geringen Umfang erfolgt ist. Ein Grund hierfür ist sicher die teilweise mangelhafte Information der Kirchenmitglieder durch die am Verfahren Beteiligten über diese neue Form des Kirchensteuereinhalts.“

Wie hoch das Aufkommen der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer letztendlich sein wird, steht erst nach Abschluss des Veranlagungsverfahrens für das Veranlagungsjahr 2009 fest.

Die gesetzgeberische Evaluierung implizierte bisher die Erwartung der steuererhebenden Religionsgemeinschaften, dass zum 1.1.2011 mit dem Einsatz des automatisierten Verfahrens gerechnet werden kann. Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer ist von ihnen ausdrücklich hervorgehoben worden, sie können einer Übergangslösung nur zustimmen, wenn sie mit einer alsbaldigen Umsetzung des in § 51a Abs. 2e EStG benannten Verfahrens rechnen können.

Zur gleichmäßigen Besteuerung der Kirchenmitglieder mit Kapitaleinkünften, zur horizontalen Belastungsgerechtigkeit aller Kirchensteuerpflichtigen und zur innerkirchlichen Akzeptanz ist der Einsatz des vollelektronischen Verfahrens daher unverzichtbar.“

4. Bewertung

Neben den unter C. III. 1. b dargestellten Zuordnungsproblemen der Kirchensteuer ist auf Folgendes hinzuweisen:

Problematisch für die Evaluation ist, dass zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine hohe Veranlagungsquote für das Veranlagungsjahr 2009 gegeben ist und damit eine verlässliche Datengrundlage für die Bewertung der finanziellen Folgen des Übergangsverfahrens zur Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer nicht vorliegt. Eine solche von der Veranlagungsquote (> 90 Prozent) abhängige verlässliche Datengrundlage bezogen auf den Veranlagungszeitraum 2009 wird zum 31. Dezember 2011 erwartet.

Gleichwohl ist derzeit ein signifikantes Missverhältnis zwischen dem Kapitalertragsteueraufkommen und dem Aufkommen an Kirchenkapitalertragsteuer festzustellen. Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge für 2009 betrug 12 442 160 000 Euro.²⁰ Dem gegenüber steht das Aufkommen der Kirchenkapitalertragsteuer für 2009 in Höhe von 113 785 606,55 Euro (0,91 Prozent bezogen auf die Abgeltungsteuer). Das Kirchensteueraufkommen ist damit unstreitig zu niedrig. So wird beispielsweise in der Literatur von einem Anteil in Höhe von 6 Prozent der Abgeltungsteuer ausgegangen und die „Ergiebigkeit des Kirchensteueraufkommens nach § 51 Absatz 2c EStG“ mit derzeit vorläufigen 15 Prozent angegeben.²¹

Hinsichtlich der Bewertung des Übergangsverfahrens unter dem Aspekt der Vermeidung von Veranlagungen durch die Abgeltungsteuer und zugleich Sicherung des Kirchensteueraufkommens ist festzustellen, dass die Steuerpflichtigen auch bei ausreichender Information in den ersten Veranlagungszeiträumen sicherlich Zurückhaltung gegenüber dem neuen Verfahren zeigen und die Ermäßigung der staatlichen Steuer nach § 32d Absatz 4 EStG oder die Günstigerprüfung nach § 32d Absatz 6 EStG im Rahmen der Veranlagung beantragen werden.

Hinsichtlich der Bewertung des Übergangsverfahrens unter dem Aspekt des Datenschutzes ist festzuhalten, dass die dem Steuerpflichtigen eingeräumte Wahlmöglichkeit den datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Schutz des als besonders sensibel zu qualifizierenden personenbezogenen Datums „Religionszugehörigkeit“ Rechnung trägt. Der Steuerpflichtige hat es in der Hand, seine Religionszugehörigkeit freiwillig dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten mitzuteilen. Aus Sicht des Datenschutzes sollte daher das Übergangsverfahren in die Prüfung im fortgesetzten Verfahren weiter einbezogen werden. Insofern ist der verfassungsrechtliche Aspekt der Vermeidung eines Vollzugsdefizits zu berücksichtigen.

IV. Endgültiges automatisiertes Verfahren

1. Option 1: Abfrage der Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft über einen Kennzifferschlüssel sowie Abfrage des Kirchensteuersatzes und der Identifikationsnummer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten

a) Datenerhebung

In Bezug auf das Ziel der Evaluierung, „einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt“, wird nach dem gegenwärtigen Zwischenergebnis zur Umsetzung der gesetzgeberischen Zielsetzung (siehe unter A. II.) favorisiert, in der Zukunft eine Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zu schaffen, bei der die Kirchensteuerabzugsverpflichteten unter Wahrung des Datenschutzes der Steuerpflichtigen eine Abfrage starten können, ob und welcher Religionsgemeinschaft ihre Kunden angehören, für die Kirchen-

²⁰ Siehe http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF/Startseite/Service/Downloads/Abt__I/1001191a6003,templateId=raw,property=publicationFile.pdf.

²¹ Dr. Jens Petersen in Kirchensteuer kompakt, Gabler Verlag, Wiesbaden 2010, S. 54.

steuer zu erheben ist. Sie sollen diese Information über einen detaillierten Religionsschlüssel auf der Basis von Kennziffern (siehe auch Ausführungen unter C. IV. 1. b) erhalten. Zusätzlich ist die Übermittlung der Identifikationsnummer der Steuerpflichtigen sowie die Höhe des im Einzelfall jeweils anwendbaren Kirchensteuersatz aus der beim BZSt geführten Datenbank an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten notwendig. Zum Umfang der Datenabfragen ist festzustellen, dass allein bezogen auf die Kreditinstitute als Kirchensteuerabzugsverpflichtete ca. 90 Millionen Konten betroffen sein könnten. Vor diesem Hintergrund ist weiter vertieft zu prüfen, wie die Anforderungen von § 3a BDSG (Datensparsamkeit und Datenvermeidung), § 3 Absatz 9 BDSG (Religionszugehörigkeit als besonders sensibles Merkmal), § 9 Absatz 1 BDSG nebst Anlage (technische und organisatorische Maßnahmen), um insbesondere den erforderlichen umfassenden Schutz des erhobenen Datums „Religionszugehörigkeit“ zu gewährleisten, und wie eine strenge Zweckbindung umgesetzt werden können. Für die Abfrage ist grundsätzlich davon auszugehen, dass für jedes Konto Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen sein könnte.

Ein solches Verfahren wird im Hinblick auf die in Artikel 4 Absatz 1 GG verankerte Religionsfreiheit der betroffenen Kunden als verfassungsgemäß beurteilt, da es zur Sicherstellung einer geordneten Besteuerung, zu der der Staat nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 6 WRV gegenüber den Kirchen verpflichtet ist, erforderlich und dem Kunden bei Wahrung des Datenschutzes zumutbar sein dürfte. Insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen besteht jedoch ein Prüfauftrag in Bezug auf die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vorgestellte 2. Option und die zusätzlich zu klärende Fragen eines Einwilligungserfordernisses oder Widerspruchsrechts der Betroffenen hinsichtlich der nach der 1. Option vorgesehenen Datenübermittlung.

Das vom BZSt als Diskussionsgrundlage für die Evaluierung vorgelegte Grobkonzept „Daten nach § 39e EStG, hier: Nutzung der Daten für Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer“ sieht für die Abzugsverpflichteten ein an den schon praktizierten Verfahren orientiertes maschinelles Anfrageverfahren vor

- mit in Zweifelsfällen manueller Zuordnung
- zur Erhebung der nach § 39e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG für jeden Bürger beim BZSt gespeicherten Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft (sowie Datum des Ein- und Austritts)
- auf Basis der für jeden Bürger vergebenen, ebenfalls beim BZSt gespeicherten Steueridentifikationsnummer (§§ 139a, 139b der Abgabenordnung – AO).

Da die Kirchensteuersätze von den steuererhebenden Religionsgemeinschaften bestimmt werden und in den Ländern eine unterschiedliche Höhe haben (Bayern und Baden-Württemberg 8 Prozent, sonst 9 Prozent), ist dabei auch die Angabe des für den Steuerpflichtigen geltenden Kirchensteuersatzes erforderlich. Dabei sind die unter B. III. dargestellten datenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Ziel der „Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Kirchensteuergläubiger-scharfen Religionsschlüssels“ war es, Möglichkeiten zu eruieren, für das zukünftige, in § 51a Absatz 2e EStG als Ziel formulierte, automatisierte Verfahren eine exakte Zuordnung des Kirchensteueraufkommens auf die einzelnen Kirchensteuergläubiger zu entwickeln. Die Entwicklung eines solchen detaillierten Religionsschlüssels auf der Basis von Kennziffern ist vorrangig von Bedeutung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer. Darüber hinaus soll ein solcher Religionsschlüssel auch für die Kirchensteuer auf die Lohnsteuer nutzbar gemacht werden. Die Beteiligten waren sich jedoch einig, dass die Evaluierung nach § 51a Absatz 2e EStG und die Einführung eines automatisierten Verfahrens zu keinen weiteren Zeitverzögerungen in Bezug auf die Einführung des elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahrens, § 39e EStG, führen dürfen.

Ein solcher Religionsschlüssel hätte den Vorteil, dass – im Gegensatz zum jetzigen Übergangsverfahren – eine gläubigergenaue Zuweisung des Steueraufkommens möglich wäre. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass die Grundlagendaten (Wohnsitz und Religionszugehörigkeit) insoweit bereits beim BZSt in der Identifikationsnummern-Datenbank (IdNr.-Datenbank) mit den nach § 39e EStG hinzugespeicherten Daten vorhanden sind.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war es deshalb, dass die Religionsgemeinschaften einen möglichst einheitlichen Datensatz (Adressdaten von den Innenministerien/Gemeinden) zur Zulieferung an das BZSt erstellen, damit die IdNr.-Datenbank mit den nach § 39e EStG hinzugespeicherten Daten in die Lage versetzt werden kann, den einzelnen Steuerpflichtigen seinem konkreten Kirchensteuergläubiger zuzuordnen. Im zukünftigen Verfahren soll der Datensatz einmal jährlich von den Religionsgemeinschaften gegenüber dem BZSt zu aktualisieren sein.

Die Einführung eines detaillierten Religionsschlüssels auf der Basis von Kennziffern bedingt bei Umsetzung der ersten Option auch Änderungen im Verfahren zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung sowohl in Bezug auf die elektronische Anmeldung der Kapitalertragsteuer als auch in Bezug auf die Gestaltung des Papiervordrucks (siehe Anlage 7). Es müssten Eintragungen für 69 verschiedene Kirchensteuergläubiger zugelassen werden (27 Diözesen, 22 Landeskirchen, 11 jüdische Landesverbände/Gemeinden, 5 freireligiöse Gemeinden, das Bistum der Altkatholiken und je eine Auffangmöglichkeit für jüdisch, katholisch und evangelisch). Dies müssten auch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten bei ihren Programmierungen berücksichtigen.

Die Religionsgemeinschaften werden den Schlüssel im weiteren Verfahren, u. a. in Abstimmung mit dem BZSt entwickeln. Hierbei werden u. a. die Fragen zu klären sein, wie der jeweilige Kirchensteuersatz und die Gültigkeit des Religionsmerkmals hinterlegt bzw. dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten zur Verfügung gestellt werden können.

c) Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht

Wie auch schon bei der Übergangslösung stellt sich die für die Umsetzung im automatisierten Verfahren grundsätzliche Frage der Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht.

Dies war Gegenstand intensiver Erörterungen insbesondere zwischen den Vertretern der Evangelischen und der Katholischen Kirche, der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft, der oFL und des BMF.

Als Ergebnis dieser Gespräche und im Hinblick auf den Charakter der Abgeltungsteuer sowie unter Beachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben schlägt die Bundesregierung zu den Problembereichen Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht wegen

- Kircheneintritts,
- Kirchengaustritts oder
- Konfessionswechsels

die nachfolgend unter Doppelbuchstaben aa bis cc dargestellten Lösungen vor:

Grundlegende Hinweise:

Grundsätzlich gilt für sämtliche Sachverhalte, dass eine einmalige routinemäßige Abfrage der Religionszugehörigkeit am Jahresende beim BZSt vorgesehen werden soll, die auch für das Folgejahr wirkt:

Insofern ist von Seiten des BZSt zu klären, ob beim Datum des Austritts auch das Wirksamwerden des Austritts (sic: Ende der Kirchensteuerpflicht) hinterlegt werden kann; die Kirchensteuergesetze der Länder sind zu prüfen und ggf. im Hinblick auf das Wirksamwerden des Austritts zu vereinheitlichen.

Zusätzlich soll nur zu Beginn des verpflichtenden Kirchenkapitalertragsteuerabzugsverfahrens („Erstversorgung“ mit Daten durch das BZSt) bzw. bei Neukunden eine anlassbezogene Abfrage vorgesehen werden. Im Übrigen sollen freiwillige anlassbezogene Abfragen möglich sein. Allein die Angaben des Steuerpflichtigen sind nicht maßgeblich. In Bezug auf die Versicherungswirtschaft gilt die Besonderheit, dass anlassbezogene, verbindlich geltende Abfragen möglich sein müssen, da vertragsbezogene Auszahlungstermine täglich vorkommen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss der Kirchensteuerabzug zur Wahrung der Religionsfreiheit aus Artikel 4 Absatz 1 GG möglichst zeitnah nach Kirchengaustritt unterbleiben bzw. korrigiert werden (Stichwort: Zwölfteilung). Eine Besteuerung nach Kirchengaustritt (Nachbesteuerung) ist grundsätzlich zu vermeiden. Eine Einschränkung dieses Rechts kann sich nur aus der aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 6 WRV abgeleiteten Pflicht des Staates gegenüber den Kirchen zur

Gewährleistung einer geordneten Besteuerung ergeben (vgl. BVerfGE 44, 37 [57]; 44, 59 [67]). Nur soweit plausibel und nachweisbar dargelegt werden kann, dass es vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben keine andere zumutbare verwaltungstechnische Lösung der Berücksichtigung einer unterjährigen Veränderung gibt, könnte eine Nachbesteuerung (etwa bis Jahresende) gerechtfertigt werden. In diesem Fall müssten zuviel gezahlte Steuern möglichst schnell und in für den Steuerpflichtigen unkomplizierter Weise zurückerstattet werden.

Darüber hinaus gilt es, wegen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch Vollzugsdefizite zu vermeiden. Hierzu könnten Kontrollmitteilungen der Abzugsverpflichteten an die Finanzverwaltung notwendig sein.

Die nachfolgenden Lösungsvorschläge berücksichtigen die von der Kreditwirtschaft praktizierte Jahresbetrachtung. Eine am Zuflussprinzip orientierte, Veränderungen der Kirchensteuerpflicht auch unterjährig berücksichtigende Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer könnte im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben einer Jahresbetrachtung bei der Kapitalertragsteuer stehen. Die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände haben dementsprechend vorgetragen, dass eine von der Kapitalertragsteuer abweichende zeitliche Unterscheidung bei der Kirchensteuer nach den programmtechnischen Möglichkeiten der Kreditinstitute nicht umsetzbar ist. Von ihnen ist plausibel und nachweisbar darzulegen, warum eine unterjährige Berücksichtigung eines Kirchengaustritts – anders etwa als bei der Lohnsteuer – aus objektiven Gründen verwaltungstechnisch nicht möglich ist.

aa) Unterjähriger Kircheneintritt

Ein unterjähriger Kircheneintritt soll unabhängig von seiner kirchenrechtlichen/kirchensteuerlichen Wirksamkeit für Zwecke der Abgeltungsteuer erst ab dem 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt werden.

Über diese Lösung besteht Konsens zwischen den beteiligten Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften, den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft und den oFL.

Die niedrigen Fallzahlen rechtfertigen es in diesen Fällen auf Zwölfteilung oder Kontrollmitteilungen durch die Kreditwirtschaft zu verzichten. Die Kreditwirtschaft wird jedoch gebeten, in geeigneter Weise – z. B. als in allen Fällen gleich lautende Hinweise in der Steuerbescheinigung – die Kirchensteuerpflichtigen auf ihre Verpflichtung, die kirchensteuerrelevanten Tatsachen gegenüber ihrem Finanzamt zu erklären, hinzuweisen. Gegebenenfalls ist die Hinweispflicht gesetzlich zu normieren.

In Veranlagungsfällen ohne Einbeziehung der Kapitaleinkünfte sollen zudem Vollzugsdefizite durch eine einfache Erklärung im Einkommensteuervordruck vermieden werden (Ankreuzfeld zur grundsätzlichen Frage des Kirchensteuerinhalts).

bb) Unterjähriger Kirchenaustritt

In Bezug auf das Verfahren bei unterjährigem Kirchenaustritt wird Folgendes vorgeschlagen:

- ganzjährige Erhebung der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut;
- Zwölfteilung am Jahresende durch das Kreditinstitut auf Basis der Abfrage beim BZSt und der für Zwecke der Jahressteuerbescheinigung ermittelten Werte.

Die weiteren erörterten und grundsätzlich in Betracht kommenden Alternativen

- ganzjährige Erhebung der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut und Korrektur in der Veranlagung oder
- Korrektur der Kirchensteuer für das gesamte Jahr durch Erstattung bei Kirchenaustritt und damit weder zeitanteilige noch ganzjährige Erhebung der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut trotz zeitweise bestehender Kirchensteuerpflicht und Korrektur in der Veranlagung

werden abgelehnt.

Es wird anerkannt, dass zur Umsetzung zusätzliche personelle, sächliche und folglich finanzielle Mittel auf Seiten der Kreditwirtschaft erforderlich würden. Hierdurch würde man jedoch – soweit nachgewiesen werden kann, dass eine unmittelbare, unterjährige Berücksichtigung nicht möglich ist – verfassungsrechtlichen Vorgaben gerecht, indem man eine so zeitnahe Korrektur und Rückerstattung der Kirchensteuer wie möglich vornimmt. Es würden dem Sinn und Zweck der Abgeltungsteuer entsprechend Veranlagungsfälle vermieden und die Anonymität bliebe gewahrt.

Diese Gründe sprechen gleichzeitig gegen die zweite Alternative, die wegen des geringeren programmtechnischen Aufwandes von der Kreditwirtschaft präferiert wird. Die Verweisung auf die Veranlagung zum Rückhalt zuviel gezahlter Steuern ließe sich nicht mehr mit zwingenden Gründen der Steuererhebungstechnik rechtfertigen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Regelung wegen der nicht aus verwaltungstechnischen Gründen zwingend notwendigen Zeitverzögerung zwischen Erhebung der Kirchensteuer und Erstattung im Veranlagungsverfahren nicht verfassungskonform wäre.

Programmtechnisch wird ein Vorteil der weiteren Alternative, die ebenfalls einem Vorschlag der Kreditwirtschaft entspricht, nicht gesehen, da auch insofern „Korrekturläufe“ erforderlich sein dürften. Im Übrigen entbehrt diese Alternative einer gesetzlichen Grundlage und wäre vor dem Hintergrund der Pflicht des Staates gegenüber den Kirchen zur Gewährleistung einer geordneten Besteuerung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Insofern wäre auch ein Kontrollmitteilungsverfahren zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten geboten. Die bei den Kirchen und sonstigen öffentlichen Stellen vorhandenen Daten reichen nicht aus, da diese nicht den Bezug zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften herstellen.

cc) Konfessionswechsel; Gläubigerwechsel

Umzugsfälle sind unterjährig nicht relevant, sofern nur ein Gläubigerwechsel, aber kein Konfessionswechsel stattfindet. Sie werden also für Zwecke der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

Über diese Lösung besteht Konsens zwischen den beteiligten Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften, den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft und den oFL.

Für den Fall des unterjährigen Konfessionswechsels wird folgende Lösung vorgeschlagen:

- Der Konfessionswechsel im Austrittsjahr wird nicht berücksichtigt, d. h. ganzjährige Erhebung der Kirchensteuer durch das Kreditinstitut in Bezug auf die nicht mehr bestehende Konfessionszugehörigkeit;
- Kontrollmitteilungsverfahren;
- Korrektur in der Veranlagung;
- Die neue Konfessionszugehörigkeit wird von den Abzugsverpflichteten ab dem 1. Januar des Folgejahres berücksichtigt.

Die ebenfalls in Betracht kommende Alternative, dass der Konfessionswechsel durch das Kreditinstitut am Jahresende zeitanteilig berücksichtigt, d. h. die Zwölfteilung in Bezug auf die zeitanteiligen Konfessionszugehörigkeiten angewendet wird, wird anders als zu bb nicht befürwortet, da es sich hierbei um eine relativ geringe Zahl von Fällen handeln dürfte, die wegen der Verwendung mehrerer Religionsschlüssel mit größerem programmtechnischen Umsetzungsaufwand auf Seiten der Abzugsverpflichteten verbunden sein dürften.

Ein Kontrollmitteilungsverfahren dient insbesondere der Vermeidung von Vollzugsdefiziten in den Fällen, in denen kein Anlass für den Steuerpflichtigen besteht, kirchensteuerrelevante Tatsachen gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Es kann die bei den Kirchen und sonstigen öffentlichen Stellen vorhandenen Daten nicht ersetzen, da diese nicht den Bezug zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften herstellen.

2. Option 2: Abfrage allein der Identifikationsnummer und des Kirchensteuersatzes durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten

a) Datenerhebung

Da mit der Religionszugehörigkeit ein besonderes personenbezogenes Datum betroffen ist, ist eine Erhebung und Verarbeitung nur zulässig, wenn sie erforderlich sind. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder schlagen daher ein alternatives Modell vor, das auf die Übermittlung des Datums „Religionszugehörigkeit“ an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten verzichtet.

Dieses Modell beschränkt den Abruf im automatisierten Verfahren auf die Übermittlung der IdNr. und den dazugehörigen Kirchensteuersatz, die den Kirchensteuerab-

zugsverpflichteten auch nach Option 1 bekannt gegeben werden sollen. Das alternative Modell sieht weiter vor, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete – bezogen auf den jeweiligen Kirchensteuersatz – einen einheitlichen Kirchensteuerbetrag in seiner monatlichen Kapitalertragsteuer-Anmeldung anmeldet und dem Betriebsstättenfinanzamt oder einer anderen ggf. einzurichtenden zentralen „Clearingstelle“ mitteilt, welcher Kirchensteuerbetrag jeweils auf die IdNr. eines Kunden entfällt. Das Betriebsstättenfinanzamt bzw. die Clearingstelle weist dann anhand dieser Angaben und eines einzurichtenden Dialogverfahrens zum BZSt dem jeweiligen Kirchensteuergläubiger den konkreten Kirchensteuerbetrag zu und leitet diesen weiter.

Die von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bislang nur in Eckpunkten vorgestellte Option erfordert keine Offenbarung der Religionszugehörigkeit gegenüber den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Der Vorschlag steht damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen nach Artikel 8 der EU Datenschutzrichtlinie bzw. § 3 Absatz 9 sowie § 3a BDSG. Er wird ferner der gesetzgeberischen Zielsetzung gerecht, da der Kirchensteuerabzug ebenfalls grundsätzlich an der Quelle vorgenommen wird und die zum Abzug verpflichtete Stelle durch Mitteilung des Kirchensteuersatzes in die Lage versetzt wird, den Abzug durchzuführen. Die datenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen einer vertieften Prüfung dieses Modells, die bislang noch nicht möglich war, u. a. mit verfassungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Kirchensteuer und mit den Grundsätzen der Abgeltungsteuer abzuwägen.

b) Zuordnung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Die Ausführungen zu C. IV. 1. b gelten sinngemäß.

c) Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer bei unterjähriger Änderung der Kirchensteuerpflicht

Unterjährige Änderungen werden von der Clearingstelle bzw. dem Betriebsfinanzamt berücksichtigt. Die mit Blick auf die 1. Option dargestellten Aspekte zum unterjährigen Kircheneintritt und Kirchenaustritt sowie zum Konfessions- oder Gläubigerwechsel bedürfen im Einzelnen noch einer Prüfung.

D. Weiteres Vorgehen/Schlussbemerkungen

Da aus den im Einzelnen dargestellten Gründen derzeit keine abschließenden Bewertungen möglich und einzelne Punkte im Hinblick auf die vorgeschlagenen alternativen Modelle weiter zu prüfen sind, ist die eingesetzte Arbeitsgruppe betreffend Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer fortzuführen.

Die unter C. IV. dargestellten Alternativen sind unter rechtlichen, organisatorischen und automationsbedingten Aspekten sowie unter besonderer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Fragen vertieft zu prüfen und abzuwägen.

Insofern werden auch Einzelfragen zur Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer, z. B. in Bezug auf die Erhebung bei Ehegatten-Gemeinschaftskonten, bei Personenmehrheiten oder bei Kapitalerträgen aus inländischen thesaurierten Fonds oder in Bezug auf das Vorgehen bei Sperrung der § 39e EStG-Datenbank zu klären sein.

Ferner wird auch zu prüfen sein, ob von der Einführung des endgültigen Verfahrens im Sinne des § 51a Absatz 2e EStG bestimmte Kirchensteuerabzugsverpflichtete auszunehmen sind. So hat beispielsweise der ZGV für seine Mitglieder um eine solche Ausnahmeregelung gebeten.²²

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass bestimmte Unschärfen und Ausnahmen akzeptiert werden müssen und Veranlagungsverfahren nicht gänzlich vermieden werden können.

Das Grobkonzept des BZSt ist weiterzuentwickeln. Aufgrund der Sensibilität des Datums „Religionszugehörigkeit“ kommt den datenschutzrechtlichen Belangen dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der detaillierte Religionschlüssel ist zu entwickeln.

Für das weitere Verfahren sind zeitnah konkrete Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit u. a. auch die Haushaltsreife hergestellt werden kann. Dies gilt für

- die Abfrage der IdNr. bei Neukunden und Verwendung der IdNr. (§ 139b Absatz 2 Satz 2 AO);
- eine Ermittlung der nicht bekannten IdNr. mit Hilfe eines maschinellen Anfrageverfahrens insbesondere für Bestandsfälle (vergleichbar § 22a Absatz 2 EStG bei Rentenbezugsmitteilungen);
- Je nach Ergebnis der Abwägung bzgl. der verschiedenen Optionen in Bezug auf den ersten Alternativvorschlag unter C. IV. 1. den Abruf der Religionszugehörigkeit selbst (vergleichbar § 39e Absatz 4 Satz 2 EStG);

²² Der ZGV begründet dies wie folgt:

„Der ZGV ... ist der politische Spitzenverband kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe in Deutschland und Europa. Unter seinem Dach vereint der ZGV mehr als 300 Verbundgruppen unterschiedlicher Rechtsform. Etwa die Hälfte firmieren als eingetragene Genossenschaften, die übrigen als GmbH & Co. KG oder als AG ... Insbesondere unsere als eingetragene Genossenschaften organisierten Mitglieder würden durch einen verpflichtenden Kirchensteuerabzug mit erheblichen unnötigen Bürokratiekosten belastet. Hintergrund ist, dass die Mitglieder einer gewerblichen Genossenschaft – also die Gläubiger der Kapitalerträge – in aller Regel selbst Gewerbetreibende bzw. Freiberufler sind, die ohnehin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind. Im Rahmen ihrer Veranlagung zur Einkommensteuer kann auf einfachstem Wege die Kirchensteuer erhoben werden.“

Gewerbliche Genossenschaften und sonstige Verbundgruppen halten zudem im Gegensatz zu Banken keine Rechenzentren vor, über die ein automatisierter Abruf der Daten aus dem Bundeszentralamt für Steuern, eine automatisierte Abführung der Kirchensteuer und eine ebenso automatisierte Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen möglich ist. Ein verpflichtender Kirchensteuerabzug würde daher einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand auslösen.“

- Rechtsgrundlagen in der Abgabenordnung (AO), die den Steuerpflichtigen (Bankkunden, Versicherungsnehmer, etc.) bereits bei Beginn der Geschäftsbeziehung zur Angabe der IdNr. verpflichtet bzw. die Banken zur Abfrage berechtigt, z. B. § 154 AO;
- Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (das BZSt benötigt die Zuweisung der Aufgabe der Übermittlung der Steueridentifikationsnummer und der Übermittlung der Religionszugehörigkeit eines Steuerpflichtigen in Bezug auf den ersten Alternativvorschlag an die Kreditwirtschaft und an die Versicherungswirtschaft und in Bezug auf den zweiten Alternativvorschlag unter C. IV. 2. an eine Finanzbehörde; Kostentragungspflichten könnten durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden);
- Ergänzung des § 51a EStG als Rahmenvorschrift in Bezug auf die Zweckbestimmung der Daten nach § 39e EStG (Erweiterung der Zweckbestimmung um die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltung-

steuer); bedarf der Umsetzung durch den Landesgesetzgeber;

- Änderung der Kirchensteuergesetze der Länder in Bezug auf die „Zwölfteilung“.

Die Einführung des endgültigen automatisierten Verfahrens im Sinne des § 51a Absatz 2e EStG zum 1. Januar 2012 ist im Interesse der Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften – trotz der Verschiebung der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) frühestens auf den 1. Januar 2012²³ – anzustreben. Für die notwendige Gesetzgebung sowie finanzielle, personelle, sachliche und programmtechnische Umsetzung bedarf es allerdings eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs. Die Betroffenen werden auch in geeigneter Weise über das zukünftige Verfahren im Sinne des § 51a Absatz 2e EStG zu informieren sein.

²³ Siehe § 52b EStG – neu – des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2010 vom 28. Mai 2010, Drucksache 318/10.

Anhang

Anlage 1

§ 51a EStG in der geltenden Fassung

Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794); Änderungen im Vergleich zum § 51a EStG in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 sind durchgestrichen oder fett dargestellt.

„§ 51a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der Einkommensteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Absatz ~~Abs~~ 6 unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Absatz ~~Abs~~ 6 in allen Fällen des § 32 festzusetzen wäre. ²Zur Ermittlung der Einkommensteuer im Sinne des Satzes 1 ist das zu versteuernde Einkommen um die nach § 3 Nummer ~~Nr.~~ 40 steuerfreien Beträge zu erhöhen und um die nach § 3c Absatz ~~Abs~~ 2 nicht abziehbaren Beträge zu mindern. ³§ 35 ist bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(2a) ¹Vorbehaltlich des § 40a Absatz ~~Abs~~ 2 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz ~~Abs~~ 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von **4 368** Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von **2 640** Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von **2 184** Euro sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von **1 320** Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz ~~Abs~~ 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. ²Bei der Anwendung des § 39b für die Ermittlung der Zuschlagsteuern ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend. ³Bei Anwendung des § 39f ist beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer maßgebend, die sich bei Anwendung des nach § 39f Absatz ~~Abs~~ 1 ermittelten Faktors auf den nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Betrag ergibt.

(2b) Wird die Einkommensteuer nach § 43 Absatz ~~Abs~~ 1 durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben.

(2c) ¹Der zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Absatz ~~Abs~~ 1 Satz 3 oder in den Fällen des Satzes 2 die Person oder Stelle, die die Auszahlung an den Gläubiger vornimmt (~~Abzugsverpflichteter~~), hat die auf die Kapitalertragsteuer ~~Kapitalerträge~~ nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin einzubehalten (Kirchensteuerabzugsverpflichteter). ²Zahlt der Abzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger aus, ist Kirchensteuerabzugsverpflichteter die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt; in diesem Fall hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge erhobene Kapitalertragsteuer gemäß § 43a Absatz ~~Abs~~ 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32d Absatz ~~Abs~~ 1 Satz 4 und 5 zu ermäßigen und im Rahmen seiner Steueranmeldung nach § 45a Absatz ~~Abs~~ 1 die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend zu kürzen. ³Der Antrag nach Satz 1 kann nicht auf Teilbeträge des Kapitalertrags eingeschränkt werden; er kann nicht rückwirkend widerrufen werden. ⁴Der Antrag hat die Religionsangehörigkeit des Steuerpflichtigen zu benennen. ⁵Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat den Kirchensteuerabzug getrennt nach Religionsangehörigkeiten an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. ⁶Der abgeführte Steuerabzug ist an die Religionsgemeinschaft weiterzuleiten. ⁷§ 44 Absatz ~~Abs~~ 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Haftungsbescheid von dem für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständigen Finanzamt erlassen wird. ⁸Satz 6 gilt entsprechend. ⁹§ 45a Absatz ~~Abs~~ 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch die Religionsgemeinschaft angegeben wird. ¹⁰Sind an den Kapitalerträgen mehrere Personen beteiligt, kann der Antrag nach Satz 1 nur gestellt werden, wenn es sich um Ehegatten handelt oder alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören. ¹¹Sind an den Kapitalerträgen Ehegatten beteiligt, haben diese für den Antrag nach Satz 1 übereinstimmend zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu diesen Erträgen steht. ¹²Die Kapitalerträge sind entsprechend diesem Verhältnis aufzuteilen und die Kirchensteuer ist einzubehalten, soweit ein Anteil einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzu-

ordnen ist. ¹³Wird das Verhältnis nicht erklärt, wird der Anteil nach dem auf ihn entfallenden Kopfteil ermittelt. ¹⁴Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(2d) ¹Wird die nach Absatz 2b ~~als Zuschlag auf Kapitalerträge~~ zu erhebende Kirchensteuer nicht nach Absatz 2c als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, wird sie nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem Kapitalertragsteuerbetrag veranlagt, der sich ergibt, wenn die Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Absatz ~~1~~ Satz 4 und 5 errechnet wird; wenn Kirchensteuer ~~auf Kapitalerträge~~ als Kirchensteuerabzug nach Absatz 2c erhoben wurde, wird eine Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen durchgeführt. ²Der Abzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf dessen Verlangen hin eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen. ³Der Kirchensteuerpflichtige hat die erhobene Kapitalertragsteuer zu erklären und die Bescheinigung nach Satz 2 oder nach § 45a Absatz ~~2~~ oder 3 vorzulegen.

(2e) ¹Die Auswirkungen der Absätze 2c bis 2d werden unter Beteiligung von Vertretern von Kirchensteuern erhebenden Religionsgemeinschaften und weiteren Sachverständigen durch die Bundesregierung mit dem Ziel überprüft, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems, das den Abzugsverpflichteten Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft gibt, einzuführen. ²Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag bis spätestens zum 30. Juni 2010 über das Ergebnis.

(3) Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht erfasst, gilt dies für die Zuschlagsteuer entsprechend.

(4) ¹Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind gleichzeitig mit den festgesetzten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten; § 37 Absatz ~~5~~ ist nicht anzuwenden. ²Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten. ³§ 240 Absatz ~~1~~ Satz 3 der Abgabenordnung ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Absatz ~~2~~ der Abgabenordnung gilt insoweit sinngemäß.

(5) ¹Mit einem Rechtsbehelf gegen die Zuschlagsteuer kann weder die Bemessungsgrundlage noch die Höhe des zu versteuernden Einkommens angegriffen werden. ²Wird die Bemessungsgrundlage geändert, ändert sich die Zuschlagsteuer entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kirchensteuern nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften.“

Anwendungsvorschrift zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, § 52a Absatz 18 EStG:

„(18) § 51a Absatz 2b bis 2d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.“

Anlage 2

Übersicht über das Verhältnis von Kirchensteuer und der steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen

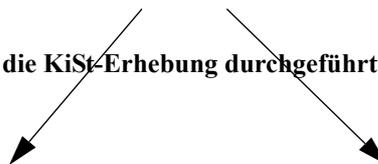
1. Variante

Bank behält aus Sicht des Kapitalanlegers
Kapitalertragsteuer (KESt) in der richtigen Höhe ein**Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Kirchensteuer(KiSt)-Abzug bei der Bank**KESt unter Berücksichtigung § 32d Absatz 1 Satz 4
EStG einbehaltenKeine Einkommensteuer(ESt)-Veranlagung für diese
Kapitalerträge, da AbgeltungswirkungKirchensteuer nach § 51a Absatz 2c EStG einbehalten
→ hat ebenfalls Abgeltungswirkung**Kein Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf KiSt-
Abzug bei der Bank**

KESt 25 Prozent

**KiSt:** Pflicht zur „KiSt-Erklärung“ § 51a Absatz 2d Satz
1, Halbsatz 1 EStG; hierzu „vollumfängliche Erklärung
der einbehaltenen KESt

(soweit Kirchensteuerpflicht besteht)

ESt: keine ESt-Veranlagung für diese Kapitalerträge, da
Abgeltungswirkung;KiSt-Erhebung hat jedoch zur Folge, dass ein Antrag auf
Herabsetzung des gesonderten ESt- Steuertarifs für Kapi-
talerträge (§ 32d Absatz Satz 3 bis 5 EStG) nach § 32d
Absatz 4 letzte Variante EStG gestellt werden kann.**Wie wird die KiSt-Erhebung durchgeführt?****Rolle des § 51a Absatz 2d Satz 1, Halbsatz 2 EStG
der besagt, dass Veranlagung möglich ist?**Es wird derzeit kein Anwendungsbereich für § 51a
Absatz 2d Satz 1, Halbsatz 2 EStG gesehen.**Folge eines solchen Antrags für die KiSt-Festsetzung?**Es wird derzeit kein Anwendungsbereich gesehen; daher
keine Aussage hierzu.**Führt dieser Antrag zu einer ESt-Festsetzung für
Kapitalerträge mit dem gesonderten Steuertarif
nach § 32 d Absatz 1 EStG ggf. i. V. m. § 32 d
Absatz 4 EStG?**Es wird derzeit kein Anwendungsbereich gesehen; daher
keine Aussage hierzu.**Antrag nach § 32d
Absatz 4 EStG gestellt****Folge:** ESt-Festsetzung für
die Kapitalerträge nach dem
gesonderten Steuertarif**Folge der ESt-Fest-
setzung für die KiSt?**Festsetzung unter Berück-
sichtigung des § 51a
Absatz 1,2 EStG**Bemessungsgrundlage:**tarifliche ESt
+ ESt nach dem geson-
derten Steuertarif des
§ 32 d Absatz 1 EStG= Bemessungsgrund-
lage für die KiSt unter
Berücksichtigung des
§ 51a Absatz 1,2 EStG**Antrag nach § 32d
Absatz 4 EStG nicht
gestellt****Welche Folgen hat die
fehlende ESt-Festsetzung
für die KiSt?**KiSt-Festsetzung nach
§ 51a Absatz 2d Satz 1,
Halbsatz 1 EStG aufgrund
der dort genannten Bemessungsgrundlage d. h. nach
der gem. § 51a Absatz 2d
EStG berichtigten KESt**Ist eine solche Festsetzung
für KiSt-Zwecke unab-
hängig von einer ESt-Ver-
anlagung möglich?**(z. B. im Falle einer nicht ge-
wünschten Antragsveranlagung
§ 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG)
Ja, aber ohne Berichtigung
der KESt selbst (Minderung
der KESt-Bemessungs-
grundlage nur für die KiSt)

2. Variante

**Bank behält aus Sicht des Kapitalanlegers zuviel KEST ein
(z. B. falsch verteilter Sparerpauschbetrag, sonstige Anwendungsfälle des § 32d Absatz 4 EStG)**

Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf KiSt-Abzug bei der Bank

KEST (i. V. m. § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG) einbehalten
→ Keine ESt-Veranlagung, da Abgeltungswirkung

KiSt nach § 51a Absatz 2c EStG einbehalten
→ hat Abgeltungswirkung

Keine Pflicht die Kapitalerträge zu erklären;
vielmehr antragsgebundene ESt-Veranlagung der betroffenen Kapitalerträge möglich: § 32d Absatz 4 EStG
(insoweit keine vollumfängliche Erklärungspflicht für Kapitalerträge)

Antrag des Steuerpflichtigen nach § 32d IV EStG, d. h. Erklärung der betroffenen Kapitalerträge z. B. zur Ausschöpfung Sparerpauschbetrag

↓
ESt-Festsetzung für die betroffenen Kapitalerträge nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 Satz 1, 3 ff EStG

**Welche Folgen hat dies für die KiSt-Erhebung? → Anwendung § 51a Absatz 1,2 EStG
Wie wird die Bemessungsgrundlage ermittelt?**

Tarifliche ESt
+ ESt nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Absatz 1 EStG
= Bemessungsgrundlage für die KiSt unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 1,2 EStG

Wie erhält der Kirchensteuerpflichtige die zuviel einbehaltene KiSt zurück?

Durch Anrechnung (jeweiliges Landeskirchensteuergesetz i. V. m. § 36 Absatz 2 EStG)

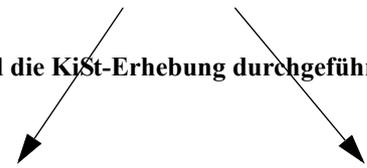
Kein Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf KiSt-Abzug bei der Bank

KEST 25 Prozent



KiSt: Pflicht zur „KiSt-Erklärung“, § 51a Absatz 2d Satz 1, Halbsatz 1 EStG; vollumfängliche Erklärung der einbehaltenen KEST
(soweit KiSt-Pflicht besteht)
ESt: keine ESt-Veranlagung für diese Kapitalerträge, da Abgeltungswirkung;
aber Anträge nach § 32d Absatz 4 EStG möglich, um z. B. den Sparerpauschbetrag anders aufzuteilen (insoweit keine vollumfängliche Erklärungspflicht für Kapitalerträge)

Wie wird die KiSt-Erhebung durchgeführt?



Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG gestellt

Folge: ESt-Festsetzung für die betroffenen Kapitalerträge nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Absatz 1 Satz 1, 3 ff EStG

Folge der ESt-Festsetzung für die KiSt?

- Festsetzung unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 1,2 EStG
- für Kapitalerträge, für die KEST einbehalten wurde, die nicht nach § 32d Absatz 4 EStG veranlagt wurden, muss eine isolierte KiSt-Veranlagung erfolgen; d. h. im Ergebnis findet eine Aufteilung zwischen Kapitalerträgen, die abgeltend mit KEST besteuert wurden und Erträgen, die unter Anwendung des § 32d IV EStG besteuert werden, statt.

Antrag nach § 32d Absatz 4 EStG nicht gestellt

Welche Folgen hat die fehlende ESt-Festsetzung für die KiSt?

KiSt-Festsetzung nach § 51a Absatz 2d Satz 1, Halbsatz 1 EStG aufgrund der Bemessungsgrundlage d. h. nach der nur für die KiSt nach § 51a Absatz 2d EStG berechtigten KEST

Ist eine solche Festsetzung für Kirchensteuerzwecke unabhängig von einer ESt-Veranlagung möglich?

(z. B. im Falle einer nicht gewünschten Antragsveranlagung § 46 Absatz 2 Nummer 8 EStG)
Ja s. o. Variante 1

3. Variante**Kein Abzug von KESt****und damit auch kein KiSt-Abzug (Fälle des § 32d Absatz 2 und 3 EStG)****Fall des § 32d Absatz 2 EStG***(partielle Erklärung d. h. nur dieser Einkünfte)***ESt:** Erhebung von tariflicher ESt auf alle Einkünfte zzgl. der Kapitalerträge i.S.d. § 32d Absatz 2 EStG**KiSt-Festsetzung** auf die ESt unter Beachtung des § 51a Absatz 1, 2 EStG**Bemessungsgrundlage:**

tarifliche ESt wie bisher

Fall des § 32d Absatz 3 EStG*(partielle Erklärung d. h. nur dieser Einkünfte)***ESt:** Es gilt der gesonderte Steuertarif, § 32d Absatz 1 EStG, d. h. ESt-Festsetzung mit gesondertem Steuertarif**KiSt-Festsetzung** auf ESt unter Beachtung des § 51a Absatz 1, 2 EStG**Bemessungsgrundlage:**

Tarifliche ESt

+ ESt nach dem gesonderten

Steuertarif des § 32 d Absatz 1 EStG

= Bemessungsgrundlage für die KiSt unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 1,2 EStG

4. Variante:**Günstigerprüfung des § 32d Absatz 6 EStG***Es wurde KESt und KiSt von der Bank einbehalten.*

ESt:

Antrag nach § 32d Absatz 6 EStG

→ Berechnung der tariflichen ESt auf alle Einkünfte unter Einbeziehung aller Kapitalerträge (d. h. vollumfängliche Erklärungspflicht für Kapitalerträge)

→ d. h. Verfahren wie bisher

KiSt: wurde einbehalten nach § 51a Absatz 2c EStG**Welche Folge hat die ESt-Festsetzung für die KiSt?**

Festsetzung der KiSt unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 1,2 EStG

Wie erhält der Kirchensteuerpflichtige die zuviel einbehaltene KiSt zurück?

Durch Anrechnung (jeweiliges Landeskirchensteuergesetz i. V. m. § 36 Absatz 2 EStG)

Es wurde KESt, aber keine KiSt von der Bank einbehalten.

ESt:

Antrag nach § 32d Absatz 6 EStG

→ Berechnung der tariflichen ESt auf alle Einkünfte unter Einbeziehung aller Kapitalerträge (d. h. vollumfängliche Erklärungspflicht für Kapitalerträge)

→ d. h. Verfahren wie bisher

KiSt: es wurde keine KiSt einbehalten, obwohl Kapitalerträge unter die KESt fallen**Wie erfolgt die Festsetzung der KiSt?**

Über die KiSt-Erhebung auf die tarifliche ESt unter Beachtung des § 51a Absatz 1,2 EStG

Anlage 3

Tabelle 4

Evangelische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
1970	26.120	16,0	1.162	12,8	4,45	16	1.179	13,7
1971	31.262	19,7	1.414	21,6	4,52	11	1.425	20,9
1972	37.278	19,2	1.656	17,1	4,44	11	1.667	17,0
1973	44.843	20,3	1.911	15,4	4,26	10	1.921	15,2
1974	50.492	12,6	2.113	10,5	4,18	8	2.120	10,4
1975 ¹	50.716	0,4	1.826	-13,6	3,60	7	1.833	-13,6
1976	56.993	12,4	2.017	10,5	3,54	8	2.025	10,5
1977	64.566	13,3	2.214	9,8	3,43	8	2.223	9,7
1978	66.181	2,5	2.261	2,1	3,42	8	2.269	2,1
1979	68.829	4,0	2.339	3,4	3,40	8	2.347	3,4
1980	75.853	10,2	2.556	9,3	3,37	5	2.562	9,2
1981	76.431	0,8	2.545	-0,4	3,33	5	2.550	-0,5
1982	78.744	3,0	2.610	2,6	3,31	9	2.619	2,7
1983	80.357	2,0	2.667	2,2	3,32	9	2.677	2,2
1984	83.196	3,5	2.688	0,8	3,23	9	2.697	0,8
1985	90.089	8,3	2.931	9,0	3,25	9	2.940	9,0
1986	93.113	3,4	3.059	4,4	3,29	9	3.068	4,4
1987	99.636	7,0	3.289	7,5	3,30	9	3.298	7,5
1988	102.613	3,0	3.402	3,4	3,32	9	3.410	3,4
1989	111.785	8,9	3.572	5,0	3,20	10	3.582	5,0
1990	109.473	-2,1	3.428	-4,0	3,13	10	3.437	-4,0
1991	130.741	.	4.005	.	3,06	18	4.024	.
1992	147.688	13,0	4.430	10,6	3,00	20	4.450	10,6
1993	148.899	0,8	4.408	-0,5	2,96	20	4.428	-0,5
1994	149.314	0,3	4.191	-4,9	2,81	19	4.210	-4,9
1995	151.699	1,6	4.264	1,8	2,81	21	4.286	1,8
1996	134.415	-11,4	4.041	-5,2	3,01	21	4.062	-5,2
1997	130.091	-3,2	3.867	-4,3	2,97	12	3.879	-4,5
1998	137.738	5,9	3.964	2,5	2,88	23	3.987	2,8
1999	144.696	5,1	4.206	6,1	2,91	25	4.231	6,1
2000	147.958	2,3	4.225	0,4	2,86	25	4.250	0,4

noch Tabelle 4

Evangelische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
2001	141.397	-4,4	4.054	-4,1	2,87	26	4.079	-4,0
2002	139.731	-1,2	4.044	-0,2	2,89	26	4.070	-0,2
2003	137.658	-1,5	3.986	-1,4	2,90	26	4.012	-1,4
2004	129.290	-6,1	3.657	-8,3	2,83	32	3.689	-8,1
2005	128.685	-0,5	3.618	-1,1	2,81	31	3.650	-1,1
2006	140.198	8,9	3.852	6,5	2,75	31	3.884	6,4
2007	156.800	11,8	4.171	8,3	2,66	27	4.199	8,1
2008	174.580	11,3	4.558	9,3	2,61	28	4.585	9,2

* bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1991 Bundesrepublik Deutschland

¹ Senkung des bisherigen KiSt-Satzes – soweit 10 vH – auf 9 vH.

Quelle: Statistische Jahrbücher (2.39.2)

noch Tabelle 4

Katholische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/ Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
1970	26.120	16,0	929	16,0	3,55	0	929	13,7
1971	31.262	19,7	1.142	23,0	3,65	0	1.142	23,0
1972	37.278	19,2	1.360	19,1	3,65	0	1.360	19,1
1973	44.843	20,3	1.625	19,5	3,62	0	1.625	19,5
1974	50.492	12,6	1.839	13,1	3,64	0	1.839	13,1
1975 ¹	50.716	0,4	1.543	-16,1	3,04	0	1.543	-16,1
1976	56.993	12,4	1.758	13,9	3,09	0	1.758	13,9
1977	64.566	13,3	1.956	11,3	3,03	0	1.956	11,3
1978	66.181	2,5	1.969	0,7	2,98	0	1.969	0,7
1979	68.829	4,0	2.058	4,5	2,99	0	2.058	4,5
1980	75.853	10,2	2.369	15,1	3,12	0	2.369	15,1

noch Tabelle 4

Katholische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/ Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
1981	76.431	0,8	2.424	2,3	3,17	0	2.424	2,3
1982	78.744	3,0	2.483	2,4	3,15	0	2.483	2,4
1983	80.357	2,0	2.567	3,4	3,19	0	2.567	3,4
1984	83.196	3,5	2.622	2,2	3,15	0	2.622	2,2
1985	90.089	8,3	2.921	11,4	3,24	0	2.921	11,4
1986	93.113	3,4	2.967	1,6	3,19	0	2.967	1,6
1987	99.636	7,0	3.223	8,6	3,23	0	3.223	8,6
1988	102.613	3,0	3.327	3,2	3,24	0	3.327	3,2
1989	111.785	8,9	3.632	9,2	3,25	0	3.632	9,2
1990	109.473	-2,1	3.472	-4,4	3,17	0	3.472	-4,4
1991	130.741	.	4.022	15,8	3,08	0	4.022	.
1992	147.688	13,0	4.471	11,2	3,03	0	4.471	11,2
1993	148.899	0,8	4.431	-0,9	2,98	0	4.431	-0,9
1994	149.314	0,3	4.349	-1,9	2,91	0	4.349	-1,9
1995	151.699	1,6	4.435	2,0	2,92	0	4.435	2,0
1996	134.415	-11,4	4.299	-3,0	3,20	0	4.299	-3,0
1997	130.091	-3,2	4.151	-3,5	3,19	0	4.151	-3,5
1998	137.738	5,9	4.308	3,8	3,13	0	4.308	3,8
1999	144.696	5,1	4.575	6,2	3,16	0	4.575	6,2
2000	147.958	2,3	4.686	2,4	3,17	0	4.686	2,4
2001	141.397	-4,4	4.500	-4,0	3,18	0	4.501	-3,9
2002	139.731	-1,2	4.444	-1,3	3,18	0	4.444	-1,3
2003	137.658	-1,5	4.499	1,3	3,27	0	4.499	1,3
2004	129.290	-6,1	4.159	-7,6	3,22	0	4.159	-7,6
2005	128.685	-0,5	4.107	-1,2	3,19	0	4.107	-1,2
2006	140.198	8,9	4.388	6,8	3,13	0	4.388	6,8
2007	156.800	11,8	4.804	9,5	3,06	0	4.804	9,5
2008	174.580	11,3	5.225	8,8	2,99	0	5.225	8,8

* bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1991 Bundesrepublik Deutschland

¹ Senkung des bisherigen KiSt-Satzes - soweit 10 vH - auf 9 vH.

Quelle: Statistische Jahrbücher (2.40.2)

noch Tabelle 4

Evangelische und katholische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
1970	26.120	16,0	2.091	14,2	8,00	16	2.107	13,7
1971	31.262	19,7	2.556	22,3	8,18	11	2.567	21,8
1972	37.278	19,2	3.016	18,0	8,09	11	3.027	17,9
1973	44.843	20,3	3.537	17,3	7,89	10	3.546	17,2
1974	50.492	12,6	3.952	11,7	7,83	8	3.959	11,6
1975 ¹	50.716	0,4	3.369	-14,7	6,64	7	3.376	-14,7
1976	56.993	12,4	3.775	12,1	6,62	8	3.784	12,1
1977	64.566	13,3	4.171	10,5	6,46	8	4.179	10,4
1978	66.181	2,5	4.230	1,4	6,39	8	4.239	1,4
1979	68.829	4,0	4.397	3,9	6,39	8	4.405	3,9
1980	75.853	10,2	4.926	12,0	6,49	5	4.931	11,9
1981	76.431	0,8	4.969	0,9	6,50	5	4.974	0,9
1982	78.744	3,0	5.093	2,5	6,47	9	5.102	2,6
1983	80.357	2,0	5.235	2,8	6,51	9	5.244	2,8
1984	83.196	3,5	5.311	1,5	6,38	9	5.319	1,4
1985	90.089	8,3	5.852	10,2	6,50	9	5.861	10,2
1986	93.113	3,4	6.026	3,0	6,47	9	6.035	3,0
1987	99.636	7,0	6.512	8,1	6,54	9	6.521	8,0
1988	102.613	3,0	6.729	3,3	6,56	9	6.737	3,3
1989	111.785	8,9	7.204	7,1	6,44	10	7.214	7,1
1990	109.473	-2,1	6.899	-4,2	6,30	10	6.909	-4,2
1991	130.741	.	8.027	.	6,14	18	8.046	.
1992	147.688	13,0	8.902	10,9	6,03	20	8.922	10,9
1993	148.899	0,8	8.839	-0,7	5,94	20	8.859	-0,7
1994	149.314	0,3	8.539	-3,4	5,72	19	8.559	-3,4
1995	151.699	1,6	8.699	1,9	5,73	21	8.721	1,9
1996	134.415	-11,4	8.340	-4,1	6,21	21	8.362	-4,1
1997	130.091	-3,2	8.018	-3,9	6,16	12	8.030	-4,0
1998	137.738	5,9	8.272	3,2	6,01	23	8.295	3,3
1999	144.696	5,1	8.781	6,2	6,07	25	8.806	6,2
2000	147.958	2,3	8.911	1,5	6,02	25	8.936	1,5

noch Tabelle 4

Evangelische und katholische Kirchensteuer*

Jahr	Ist-Aufkommen ESt und LSt		Kirchensteuer		Anteil KiSt an ESt + LSt	Kirchgeld	Summe KiSt/Kirchgeld	
	Mio. Euro	VÄ in vH	Mio. Euro	VÄ in vH	in vH	Mio. Euro	Mio. Euro	VÄ in vH
1	2	3	4	5	6 (= 4:2)	7	8 (= 4+7)	9
2001	141.397	-4,4	8.554	-4,0	6,05	26	8.581	-4,0
2002	139.731	-1,2	8.487	-0,8	6,07	26	8.514	-0,8
2003	137.658	-1,5	8.486	0,0	6,16	26	8.512	0,0
2004	129.290	-6,1	7.816	-7,9	6,05	32	7.848	-7,8
2005	128.685	-0,5	7.726	-1,2	6,00	31	7.757	-1,2
2006	140.198	8,9	8.240	6,7	5,88	31	8.271	6,6
2007	156.800	11,8	8.976	8,9	5,72	27	9.003	8,8
2008	174.580	11,3	9.783	9,0	5,60	28	9.811	9,0

* bis 1990 altes Bundesgebiet, ab 1991 Bundesrepublik Deutschland

¹ Senkung des bisherigen KiSt-Satzes – soweit 10 vH – auf 9 vH.

Quelle: Statistische Jahrbücher (2.40.2)

Anlage 4

Kirchenmitglieder, Kirchaustritte und Aufnahmen in Bezug auf die evangelische Kirche ab 2005 bis 2008

Jahr	Kirchenmitglieder (Stand 31.12.)	Kirchaustritte			Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen				Aufnahmen einschließlich Erwachsenentaufe					
		insgesamt	in % der Kir- chen- mitglie- der des Vor- jahres	da- runter Frauen	in % der Kir- chen- aus- tritte	Erwach- sen- taufen	Auf- nahmen Katho- liken	Auf- nahmen Anders- christli- cher	Wieder- auf- nahmen ¹	ins- gesamt	in % der Kir- chen- mitglie- der des Vor- jahres	ins- gesamt	in % der Kir- chen- mitglie- der des Vor- jahres	da- runter Frauen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2005	25 385 618	119 561	0,5	57 754	48,3	9 812	3 751	27 674	41 237	0,2	64 595	0,3	36 179	56,0
2006	25 100 727	121 598	0,5	58 608	48,2	9 178	4 017	26 661	39 856	0,2	63 548	0,3	35 639	56,1
2007	24 832 110	130 331	0,5	61 490	47,2	9 174	3 979	26 184	39 337	0,2	61 792	0,2	34 539	55,9
2008	24 514 929	169 728	0,7	81 520	48,0	8 440	3 847	23 881	36 168	0,1	56 506	0,2	31 947	56,5

Anlage 5

Zeile	1 <input style="width: 95%;" type="text" value="Steuernummer"/>	<h2 style="margin: 0;">Kapitalertragsteuer- Anmeldung</h2> <h1 style="font-size: 2em; margin: 0;">2010</h1>					
	Finanzamt	Eingangsstempel des Finanzamts					
2		Anmeldung für					
3		0110	Jan.	0510	Mai	0910	Sept.
4	Schuldner / auszahlende Stelle der Kapitalerträge (Anschrift, Telefon):	0210	Feb.	0610	Juni	1010	Okt.
5		0310	März	0710	Juli	1110	Nov.
6		0410	April	0810	Aug.	1210	Dez.
7		Anmeldung zum					
		<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine geänderte Anmeldung.					
Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 Nr. 1 EStG (25%)		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag			
		EUR		Ct		EUR	
Steuerabzug durch die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und Nr. 8 bis 12 EStG, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 6 InvStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, ausgeschüttete Investorserträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG, die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG).							
8	Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 43 Abs. 2, § 44 a EStG, Verlustverrechnung gem. § 43 a Abs. 3 EStG und unter Berücksichtigung der Beträge nach § 44 b Abs. 6 Satz 4 EStG)	€		—			
Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 aus Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 a EStG (insbesondere inländische Dividenden, Erträge Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag			
		EUR		Ct		EUR	
Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 44 a EStG und vollständiger Abstandnahme gem. § 50 d Abs. 2 oder Abs. 6 EStG)		€					
9							
10	Summe der Erstattungsbeträge i. S. d. § 44 b Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG	—				—	
11	<input type="checkbox"/> Abschriften der den Gewinnausschüttungen zugrunde liegenden Beschlüsse wurden dem Betriebsstättenfinanzamt vorgelegt.						
Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 Nr. 2 EStG Inländische Einkünfte mit Steuerabzug nach § 32 Abs. 3 KStG (15%)		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag			
		EUR		Ct		EUR	
Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 b und 7 c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind).							
12	Kapitalerträge	€					
Ergebnis der Zeilen 9, 10 und 12		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag			
		EUR		Ct		EUR	
13	Ergebnis der Zeilen 9, 10 und 12			—			

noch Anlage 5

-2-

Zeile	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	Kirchensteuer	
		EUR	Ct
31	Evangelische Kirchensteuer		
32	Römisch-Katholische Kirchensteuer		
33	Altkatholische Kirchensteuer		
34	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden		
35	Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg		
36	Bekennnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern		
37	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
38	Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
39	Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)		
40	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		
41	Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
42	Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		
43	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden		
44	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		
45	Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		
46	Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		
47	Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		
48	Summe der Zeilen 31 bis 47		
Zerlegung der Kapitalertragsteuer nach § 8 ZerlG			
Das Aufkommen der Kapitalertragsteuer aus Zeile 8 des Vordrucks ist aufzuteilen nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge.		EUR	Ct
49	Baden-Württemberg		
50	Bayern		
51	Berlin		
52	Brandenburg		
53	Bremen		
54	Hamburg		
55	Hessen		
56	Mecklenburg-Vorpommern		
57	Niedersachsen		
58	Nordrhein-Westfalen		
59	Rheinland-Pfalz		
60	Saarland		
61	Sachsen		
62	Sachsen-Anhalt		
63	Schleswig-Holstein		
64	Thüringen		
65	Kapitalertragsteuer, bei der eine Zuordnung nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge nicht erfolgen konnte		
Unterschrift Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i. V. m. § 45 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhoben.		Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:	
66	Datum, Unterschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten oder des Vertretungsberechtigten		

